

Hajo CONRING

geb. 18.10.1616 Norden

gest. 31.12.1666 Aurich

Vizehofrichter

ref.

(BLO I, Aurich 1993, S. 80)

Conring studierte die Jurisprudenz seit 1633 an der Universität Franeker, seit 1635 in Utrecht, seit 1637 in Leiden und 1640 in Orléans. Er war also den Wirren des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland ausgewichen und hatte mehr als ein Brotstudium hinter sich gebracht. Als Dr. iur. wurde er 1645 am Ostfriesischen Hofgericht in Aurich Assessor und 1655 Vizehofrichter.

Dem Hofgericht, dessen Einrichtung die Landstände den Grafen abgetrotzt hatten, saß eins der adligen Mitglieder vor, dessen Stellvertreter einer der bürgerlichen Richter war. Da in Conrings Zeit der vorsitzende Hofrichter der Freiherr Carl Friedrich zu Inn- und Knyphausen war, der als Präsident der Landstände vielfältig anderweit beschäftigt war, war es praktisch Conring, der dem Gericht präsierte. Als Reformierender focht er für die Gleichberechtigung seines Bekenntnisses in der von Lutheranern geprägten Residenzstadt Aurich.

Conring hinterließ einen vielbenutzten Kommentar zum Ostfriesischen Landrecht, die "Observationes et Praejudicia", die nur teilweise gedruckt worden sind. Sie beruhen auf der Auslegung des Landrechts durch das Hofgericht, namentlich in Fragen des Erbrechts. Das im Auftrag des Grafen Edzard I. zusammengestellte Landrecht war ja kein in sich geschlossener Codex voller Rechtssystematik; es war eher eine Momentaufnahme des geltenden Rechts, das sich aber im Alltag der Jahrzehnte fortentwickelte. Das den Friesen so wichtige Erbrecht stand im Mittelpunkt vieler Prozesse gerade vor dem Hofgericht als der wichtigsten Berufungsinstanz im Lande. Seine Entscheidungen, an denen Conring sicher wesentlich mitgewirkt hat, bedeuteten viel für die ostfriesische Rechtskultur und wurden in späteren Verfahren oft herangezogen.

Werke: *Observationes et Praejudicia in Dicasterio Ostfrisico pronunciata atque conscripta* [teilweise gedruckt als Anhang zu Johannes Fridericus P o l m a n, *Racemationis et Florum Sparsionis totius Corporis Iuris Civilis tomus primus*, Groningen 1688; und zu d e r s., *Racemationes et Florum Sparsiones ad quattuor Libros Institutionum*, Groningen 1702].

Literatur: T i a d e n 3, S. 3-9; Harm B u s s, *Letztwillige Verfügungen nach Ostfriesischem Recht*, Aurich 1966 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 44); Hilko S c h a u m b u r g, *Das ostfriesische Hofgericht 1593-1751*, Diss. jur. Münster 1977.

Walter Deeters